

infallends ernannter Gerichtscommissär (Judge-Commis-
sary) steht. Dieses Gericht spricht nicht nur über alle Ge-
richtsfälle und über Sachen der Staatselunken, son-
dern erkennt auch die Klagen, die den Lohn der
Seeleute und Fischer betreffen. Von diesem Gerichte
steht in jeder Sache die Appellation an den Wymtrath-
rathshof in England offen, und in Driftensachen zur
Kriegszeit an gewisse Appellations-Commissarien in
England!!! —

6) Das Sessionsgericht, welches zwei oder meh-
rere, vom Gouverneur ernannte Magistratspersonen hal-
ten. Die Gerichtsbarkeit und die, von jeder Magistratsper-
son zu leistenden Amtseide sind denen in England
gleich. Sie sind zunächst ermächtigt, alle Streitigkeiten
über den Lohn der Fischer und Seeleute zu vernehmen
und zu entscheiden; ferner, alle Rechtshandel wegen
Schuldsforderungen, die nicht mehr, als 40 Schillinge
betragen, und nicht länger, als ein Jahr vor angestell-
ter Klage contrahirt sind, und endlich alle Vergehungen,
die von Herren und Angestellten gegen irgend ein, in
Bezug auf Newfoundland und dessen Fischereien erlas-
senes Gesetz begangen sind, um im Erweisfalle eine
Strafe oder Entschädigung von 10 Pfund und darun-
ter zu verhängen, wenn dieselbe durch irgend ein sol-
ches Gesetz verordnet ist. —